

# RS OGH 2017/2/21 4Ob62/16w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2017

## Norm

UrhG §42b

## Rechtssatz

Die Pflicht zur Zahlung einer ansonsten unbedenklichen Trägervergütung muss nach der Rsp des EuGH im Zweifel aufrecht bleiben, wenn die Erlöse im Wesentlichen den Rechteinhabern zugute kommen. Da die Erlöse der Trägervergütung in weit überwiegenderem Ausmaß mittelbar oder unmittelbar den Rechteinhabern zugutekommen, ist diese Bedingung des EuGH erfüllt.

## Anmerkung

Beachte das Vorabentscheidungsverfahren C-822/24

## Entscheidungstexte

- RS0131323">4 Ob 62/16w  
Entscheidungstext OGH 21.02.2017 4 Ob 62/16w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131323

## Im RIS seit

05.05.2017

## Zuletzt aktualisiert am

01.04.2025

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)